

Festlegung des Zinssatzes ist vor allem die volkswirtschaftliche Bedeutung des Kreditobjektes zu berücksichtigen, um den Zins als ökonomischen Hebel zu nutzen. Die Zinsen für aus der Kreditreserve des Bezirksbaudirektors gewährte Kredite sind nicht plan- und kalkulierbar.

(2) Die Bezirksbaudirektoren sind berechtigt, gegenüber den VVB Zinserstattungen vorzunehmen, wenn von den VEB die festgelegten Bedingungen und erteilten Auflagen bzw. die Kreditverträge vorbildlich erfüllt werden. Die Erstattung erfolgt aus der Differenz der erzielten Zinseinnahmen und der von der Deutschen Investitionsbank dem Bezirksbauamt berechneten Zinsen.

(3) Der gemäß Abs. 2 verbleibende Saldo aus den Zinseinnahmen und den von der Deutschen Investitionsbank berechneten Zinsen ist jährlich von den Bezirksbauämtern an den Haushalt des Bezirkes abzuführen.

(4) Die an den Haushalt des Bezirkes abgeführten Zinsmehreinnahmen sind der Erfüllung der Gewinne der Bezirksbauämter anzurechnen.

§ 6

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 4. November 1966

Der Minister für Bauwesen

Junker

Anordnung über die Quartalskreditplanung in den Bezirksbauämtern und den ihnen unterstehenden volkseigenen Betrieben.

Vom 4. November 1966

Auf Grund der Anordnung vom 1. Oktober 1966 über die vorläufige Regelung der Finanzierung der Bezirksbauämter und deren volkseigene Betriebe sowie staatliche Einrichtungen (GBl. III S. 53) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die Bezirksbauämter sowie die ihnen unterstehenden volkseigenen Betriebe (nachfolgend VEB genannt).

§ 2

Grundsätze der Erarbeitung der Quartalskreditpläne

(1) Bei der Erarbeitung der Quartalskreditpläne der VEB und des Bezirksbauamtes ist von der effektiven Entwicklung der materiellen und finanziellen Kennziffern des Planjahres sowie von den in den bestätigten Jahreskreditplänen enthaltenen Zielsetzungen auszugehen. Mit den Quartalskreditplänen sind durch die Betriebsleiter der VEB Maßnahmen festzulegen, die die Reduzierung der Kredite für Planwidrigkeiten sichern.

(2) In den Vorschlag für die Quartalskreditplanung können planmäßige Kredite, die über die im Jahreskreditplan festgelegte Höhe hinausgehen, aufgenommen werden, wenn nachgewiesen wird, daß diese Kredite auf Grund von gesetzlichen Bestimmungen oder für Maßnahmen benötigt werden, die im volkswirtschaftlichen Interesse liegen.

(3) Treten andere als im Abs. 2 genannte Abweichungen auf, ist darzulegen, welche Maßnahmen zur Sicherung der geplanten Entwicklung bereits eingeleitet wurden bzw. noch eingeleitet werden müssen.

§ 3

Aufstellung der Quartalskreditpläne durch die VEB

(1) Die Leiter der VEB haben zur Sicherung der Einhaltung der bestätigten Jahreskreditpläne und zur Reduzierung der Kredite für Planwidrigkeiten Quartalskreditpläne aufzustellen.

(2) Die Leiter der VEB haben bis zum 14. Werktag des letzten Monats vor Beginn eines jeden Quartals ihren Planvorschlag, nach Monaten untergliedert, auszuarbeiten und dem Bezirksbaudirektor zu übergeben. Eine Ausfertigung des Vorschlages für den Quartalskreditplan ist der für den Betrieb zuständigen Filiale oder Zweigstelle der Deutschen Investitionsbank zu übergeben.

§ 4

Aufstellung der Quartalskreditpläne durch die Bezirksbauämter

(1) Durch die Bezirksbaudirektoren sind die Vorschläge für die Quartalskreditpläne zu prüfen und erforderlichenfalls Auflagen zu erteilen, wenn die Pläne nicht gemäß dieser Anordnung aufgestellt wurden.

(2) Die Bezirksbaudirektoren haben einen zusammengefaßten Vorschlag des Quartalskreditplanes des Bezirksbauamtes aufzustellen, der als Anlage die Zusammenfassungen der Fachbereiche

Bauindustrie,

Baumechanik,

Baumaterialienindustrie,

bautechnische Projektierung

enthält.

(3) Der Vorschlag des Quartalskreditplanes des Bezirksbauamtes ist der zuständigen Bezirksfiliale der Deutschen Investitionsbank bis zum 20. Werktag des letzten Monats vor Beginn eines jeden Quartals in dreifacher Ausfertigung zu übergeben.

§ 5

Bestätigung der Quartalskreditpläne

(1) Die Direktoren der Bezirksfilialen der Deutschen Investitionsbank haben die von den Bezirksbaudirektoren übergebenen Vorschläge für die Quartalskreditpläne zu prüfen und zu bestätigen, sofern hinsichtlich der planmäßigen Kredite die Einhaltung des Jahreskreditplanes gesichert ist, der Quartalskreditplan eine